

SR-Nr:	781.1.1
Genehmigungsinstanz:	Gemeinderat
Beschluss vom:	1. November 2016
Inkraftsetzung:	1. Januar 2017
Klassifizierung:	öffentlich
Ergänzung/Revision:	10. Oktober 2023

Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Grundsatz	3
Art. 2. Sprachform	3
Art. 3. Parkzeitbeschränkung nach Zonen	3
II. Gebühren und Gültigkeit	3
Art. 4. Gebühren und Gültigkeit	3
Art. 5. Dauerparkbewilligungen / Besondere Parkbewilligungen	4
III. Benutzung und Bezug der Parkbewilligung	4
Art. 6. Nutzung der Parkbewilligung	4
Art. 7. Erwerb und Ausnahmbewilligungen	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 8. Inkrafttreten	5
Art. 9. Revision	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Grundsatz

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 18 des Parkierungsreglements für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Grundeigentum der Gemeinde, folgende Ausführungsbestimmungen.

Art. 2. Sprachform¹

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Art. 3. Parkzeitbeschränkung²

¹ Für das Parkieren in der signalisierten Parkzone und auf den markierten Parkfeldern, mit Ausnahme derjenigen nach Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen, gilt ab Montag, 07.00 Uhr bis Samstag bis 19.00 Uhr in der Regel eine Parkzeitbeschränkung von 6 Stunden. Mit einer Dauer- (Monats-, Quartals-, Jahresparkbewilligung) oder Tagesparkbewilligungen ist das Parkieren über die zeitliche Beschränkung hinaus gestattet.

² Für nachfolgende Parkplätze in der Parkzone ist die Parkzeitbeschränkung und Gültigkeit der Parkbewilligung wie folgt geregelt:

Örtlichkeit	Max. Parkzeit	Bewirtschaftungsdauer	Gültigkeit Parkbewilligungen Oberglatt
Parkplätze bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse 1 (Parkplatz Fleischli)	60min	24 Std. / Mo-So	Nein
Friedhofparkplatz	4 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz Furtacherhaus (Kat.Nr. 588)	4 Std.	24 Std. / Mo-So	Nein
Seitliche Parkplätze Hofstetterstrasse (Höhe Hofstetterstrasse 9)	4 Std.	24 Std. / Mo-So	Nein

³ ...³

⁴ Die Parkplätze im Zentrum sowie bei der Chlirietanlage sind private Grundstücke und werden von den entsprechenden Eigentümern bewirtschaftet. Für diese Parkplätze gelten diese Ausführungsbestimmungen sowie die Parkbewilligungen nicht.

II. Gebühren und Gültigkeit

Art. 4. Gebühren⁴

Die Gebühren für die Parkbewilligungen werden im Gebührentarif festgelegt.

¹ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, neue Formulierung

² Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, neue Formulierungen und inhaltliche Anpassungen

³ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, ersatzlos gestrichen

⁴ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, neue Formulierungen

Art. 5. Gültigkeit der Dauer- und Tagesparkbewilligung / Besondere Parkbewilligung⁵

¹ Die Gültigkeitsdauer der Dauer- und Tageskartenbewilligung beträgt:

- a) Tagesparkbewilligung: max. 24 Stunden ab dem Ausstellungszeitpunkt,
- b) Monatsparkbewilligung: ab gelöstem Tag einen Monat gültig,
- c) Jahresparkbewilligung: ab gelöstem Tag ein Jahr gültig.

² Für Berechtigte gemäss Art. 11 Abs. 1 des Parkierungsreglements werden für tageweises Parkieren Tagesparkbewilligungen angeboten, welche online über die App oder am Schalter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit gelöst werden können.

³ ...⁶

III. Benutzung und Bezug der Parkbewilligung

Art. 6. Nutzung der Parkbewilligung⁷

¹ Mit dem Erwerb einer Monats-, Quartals, oder Jahresparkbewilligung sowie Tagesparkbewilligungen sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu berücksichtigen und zu befolgen:

a) auf den Dauer- und Tagesbewilligungen wird die Nummer des eingelösten Fahrzeugs digital im System registriert. Die Parkbewilligung gilt nur für das registrierte Kennzeichen und nicht für allfällige andere Fahrzeuge des Fahrzeughalters,

b) ...⁸

² Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Dauerparkbewilligung nach dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und Grundeigentum der Gemeinde nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet die Bewilligung selbstständig über die App oder mittels einer Mitteilung an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zu stornieren.

Art. 7. Erwerb von Bewilligungen⁹

¹ Die Parkbewilligung kann über die App beantragt werden. Es muss zuerst ein Profil erstellt werden, welches von der Abteilung Sicherheit und Gesundheit freigegeben werden muss. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt nach der Genehmigung über die App. Anschliessend kann die gewünschte Parkbewilligung beantragt werden. Die Tagesparkkarten können am Schalter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit oder beim Parkticketautomat beim Zentrumsplatz gekauft werden und online über die App gelöst werden.

² Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit prüft das Gesuch auf dessen Richtigkeit und Zulässigkeit und ist für die Erteilung der Parkbewilligungen zuständig.

Bei der Registrierung über die App ist eine Kopie des Fahrzeugausweises bei der Abteilung Si-

⁵ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, neue Formulierungen

⁶ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, ersatzlos gestrichen

⁷ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, neue Formulierungen

⁸ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, ersatzlos gestrichen

⁹ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, neue Formulierungen

cherheit und Gesundheit separat einzureichen. Mitarbeiter von Gewerbebetrieben müssen zusätzlich eine Bestätigung des Arbeitgebers einreichen.

³ Bei Stornierung oder Beendigung einer Dauerbewilligung wird die Gebühr anteilmässig über das in der App hinterlegte Zahlungsmittel zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nicht rückwirkend.

⁴ Bei Beendigung von Jahresparkkartenbewilligungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.00 erhoben bzw. vom Rückzahlungsbetrag zurückbehalten.

⁵ Bei Unstimmigkeiten ist die Abteilung Sicherheit und Gesundheit umgehend zu informieren. Allfällige Massnahmen werden durch die Abteilung in Absprache mit dem Ressortvorsteher getroffen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen werden per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Art. 9. Revision

Der Gemeinderat ist zu Änderungen und Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Oberglatt wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 1. November 2016 angenommen und am 10. Oktober 2023 revidiert.¹⁰

Gemeinderat Oberglatt



Roger Rauper
Gemeindepräsident



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

¹⁰ Teilrevision Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 2023, Ergänzung Datum Teilrevision